KUNSTVEREIN URI

Statuten

PRÄAMBEL

1963 wurde zur Förderung und Erhaltung des künstlerischen Nachlasses des Urner Malers und Dichters Heinrich Danioth (1896-1953) in Luzern der Danioth-Ring gegründet, der sich zum Ziel steckte, das Danioth-Werkverzeichnis aufzunehmen, ein Danioth-Archiv zu schaffen und eine Danioth-Monografie herauszugeben.

Nachdem diese Aufgaben erfüllt waren, entstand daraus der „Danioth-Ring Kunst- und Kulturverein Uri“ (Gründung 1978), der sich umfassender für die Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur im Kanton Uri einsetzte.

Mit dem Kauf der Liegenschaft Herrengasse 10 wurde 1997 die Grundlage für die Gründung eines Haus für Kunst Uri (HfK Uri) geschaffen. Der Danioth-Ring Kunst- und Kulturverein Uri konzentrierte seine Tätigkeit allmählich auf den Bereich der bildenden und angewandten Kunst. Im Jahr 2001 änderte man den Vereinsnamen in „Kunstverein Uri“. Wichtige Schritte in die Professionalisierung der Strukturen waren 2004 der Umzug in die Herrengasse 4 in die ehemalige Druckerei Gamma sowie 2005 die Anstellung eines Kurators und die Schaffung einer Teilzeitstelle für Kunstvermittlung.

Dank des finanziellen Engagements von Dr. Max Dätwyler konnte 2009 der Danioth Pavillon eröffnet werden. Um die Finanzierung des Haus für Kunst Uri zu sichern, bestehen Leistungsvereinbarungen mit der Dätwyler Stiftung, mit dem Kanton Uri und mit der Gemeinde Altdorf.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEIT

Artikel 1 Name und Sitz

Der Kunstverein Uri ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Altdorf.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung, Förderung und Pflege von zeitgenössischer Kunst im Kanton Uri. Damit leistet er einen wichtigen kulturpolitischen Beitrag. Er pflegt die Kontakte und die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen, Vereinen, Künstlergruppen und Kunsthäusern. In Kooperation mit der Dätwyler Stiftung ist die Vermittlung des Werks von Heinrich Danioth ein weiterer Schwerpunkt. Der Verein ist Träger des Haus für Kunst Uri.

Artikel 3 Tätigkeit

1 Der Verein erreicht diesen Zweck insbesondere durch:
- die Organisation von Ausstellungen und Anlässen im HfK Uri;
- aktive Kunstvermittlung;
- die Einsitznahme in die Kunst- und Kulturstiftung Uri als verantwortlicher Träger;
- die Pflege einer eigenen Kunstsammlung. Ihre Erweiterung erfolgt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten und durch die Entgegennahme von Schenkungen;
- die Mitarbeit bei der Sicherung von Nachlässen von Kunstschaffenden;
- die Vernetzung mit Institutionen mit ähnlichen Zielen;
- den Kontakt mit Organen der Gemeinden und des Kantons, die seine Tätigkeit fördern.

2 Der Verein kann im Übrigen alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften offen.

[2] Es bestehen folgende Kategorien:

- Einzelmitglieder
- Paarmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Klubmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Artikel 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Beitritt verpflichtet zur Entrichtung des entsprechenden Jahresbeitrags.

Artikel 6 Ehren- und Freimitglieder

[1] Personen, die sich um den Verein oder die Kunst besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

[2] Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Freimitgliedern ernannt werden.

[3] Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 7 Klubmitglieder

Personen, die eine starke Verbundenheit mit dem Verein zeigen und das HfK Uri finanziell besonders unterstützen möchten, können Klubmitglied werden. Sie bezahlen einen deutlich höheren Jahresbeitrag und geniessen dafür besondere Privilegien.

Artikel 8 Jahresbeiträge

[1] Die Generalversammlung beschliesst über die Höhe der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien.

[2] Für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr und für Studierende bis zum 25. Altersjahr kann die GV ermässigte Beiträge festsetzen.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

1 Die Mitglieder haben während der üblichen Besuchszeit freien Zutritt ins Haus für Kunst Uri und zu den Veranstaltungen.

2 Jedes Mitglied hat an der GV Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10 Ende der Mitgliedschaft

1 Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod eines Mitglieds bzw. mit der Auflösung des Vereins.

2 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich und unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

3 Für das laufende Vereinsjahr sind die Beiträge voll zu leisten.

4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz entsprechender Aufforderung nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Vorstandsentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Artikel 11 Haftung

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der jährlich festgesetzten Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Schulden des Vereins haftet grundsätzlich dessen Vermögen.

III. Organisation

Artikel 12 Organe

Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung (GV);
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

Artikel 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:
a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
b) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
d) Änderung oder Ergänzung der Statuten;
e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
f) Genehmigung der Vereinbarung und des Regulativs der Kunst- und Kulturstiftung Uri;
g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.

Artikel 14 Einberufung der GV

[1] Die ordentliche GV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

[2] Die GV wird vom Vorstand einberufen.

[3] Sofern ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder wenn es der Vorstand von sich aus als erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche GV ein.

[4] Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen GV hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

[5] Anträge an die GV sind spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 15 Durchführung der GV

1 Der Präsident / Die Präsidentin führt den Vorsitz. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

2 Beschlüsse der GV werden durch Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Der Vorstand stimmt mit.

3 Einzel- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme. Paarmitglieder haben zwei Stimmen. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

4 Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5 Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

6 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl oder Abstimmung.

7 Zur Revision der Statuten bedarf es der Stimmen von zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

8 Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Artikel 16 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und bestimmt das Vizepräsidium und die finanzverantwortliche Person. Der Vorstand organisiert sich in Arbeitskommissionen.

2 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

4 Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 17 Aufgaben des Vorstands

1 Der Vorstand führt den Verein.

2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vertretung des Vereins nach aussen;
b) Regelung der Unterschriftsberechtigung;
c) Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit den wichtigen Geldgebern;
d) zielgerichtete und systematische Pflege der Beziehungen, die im Sinne des Vereinszwecks notwendig sind;
e) Einstellung des Personals mit Festanstellung;
f) Verabschiedung des Jahresprogramms;
g) Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der GV;
h) Erstellung und Abnahme des Budgets;
i) Einberufung der GV;
j) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin der Kunst- und Kulturstiftung Uri aus den Vorstandsmitgliedern, Wahl des Verwalters / der Verwalterin der Kunst- und Kulturstiftung Uri sowie der weiteren dem Kunstverein zustehenden Mitglieder des Stiftungskuratoriums;
k) Genehmigung der Jahresrechnung der Kunst- und Kulturstiftung Uri nach Genehmigung durch die Kantonale Finanzkontrolle;
l) Verabschiedung eines Organisationsreglements, das Aufgaben und Zuständigkeiten festlegt.

Artikel 18 Rechnungsrevision

1 Es sind zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen zu wählen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie erstatten der GV Bericht und Antrag über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

2 Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen aus Leistungsvereinbarungen;
- Beiträgen der Mitglieder;
- Sponsorenbeiträgen, Gönnerbeiträgen und anderen Zuwendungen;
- Eintritten;
- Erlösen aus der Vermittlung von Verkäufen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21 Auflösung

1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von ⅔ der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

2 Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall einer von der GV zu bestimmenden, steuerbefreiten Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu.

3 Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 22 Aufhebung und Erlass

1 Sofern die vorliegenden Statuten keine eigenen Regelungen beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60ff. ZGB zur Anwendung.

2 Die Statuten wurden an der GV vom 21. Mai 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 12. April 2003.